

## **141. Bestimmungen betreffend den Nachlohn der Wächter am Hottingersteg**

**1686 Oktober 16**

**Regest:** *Zunftmeister und Stadthauptmann Johann Jakob Gossweiler erinnert, dass der Beschluss seines Amtsvorgängers bezüglich der nächtlichen Öffnung des Hottingerstegs eingehalten werden soll: Die Gemeindegossen von Hottingen und die Bewohner ringsum müssen die Wächter für die Öffnung des Stegs nach dem Ertönen der Bettglocken jährlich an Martini (11. November) mit zehn Gulden entschädigen. Wer sich nicht an der Abgabe beteiligt, dem soll der nächtliche Zutritt verwehrt sein. Die Geschworenen von Hottingen sollen in Erfahrung bringen, wer sich sonst nachts des Stegs bedient, damit auch die Stadtbürger mit Gütern in diesem Gebiet und andere Wegbenutzer einen Beitrag entrichten. Zwischenzeitlich sollen die Wächter für diese den Steg erst beim Klang der Wach- und Torglocken öffnen.* 5

**Kommentar:** *Die im 17. Jahrhundert erbauten städtischen Befestigungsanlagen trennten die Stadt Zürich von den umliegenden Gemeinden. Da etwa zwischen Hottingen und der Stadt keine direkte Verbindung mehr bestand, wurde 1653 die Hottingerpforte errichtet. Der Hottingersteg, der den Graben zwischen den Schanzen fortan überbrückte, diente ausschliesslich dem Fussverkehr (StArZH VI.HO.A.1.:17; Brändli 2000, S. 143-144).* 15

Aus befelch unsers allerseits höchgeehrten herren zunfft meister und statt houbtman Johann Jacob Goßweilers sollen alle diejenigen gemeinds genoße zu Hottingen und daselbst herum geseßen, welche nach verleütung der bett gloggen<sup>1</sup> dieses Hottinger Stegs offnung begehrtten, ernstlich erinneret sein, daß sie den vorigen hochgeehrten herren statt haubtmann ergangner erkantnuß gemäß eintweder den abwartenden wächteren die geordneten zehen gulden auf Martini [11. November] geflißenlich erlegend und selbige zuhanden herren haubtmann und wacht schreiber Holtzhalben stellen, oder wer an deßelben statt je und allwegen wachtschreiber sein wird, damit er die under die bedienten deß genanten stegs ordenlich außtheilen möge. 20

Wann aber diesem oberkeitlichen befelch nicht gebuhrend nachgelebt wurde, so soll den widerspenigen, und welche an diese zehen gulden nichts geben wollen, nach verthönung der bett gloggen der außgang verspert werden. Und wann sich einer gegen der wacht etwann zubezahlen unnütz mit worten oder mit werken erzeigen thete, selbiger zur gebührenden abstraffung meinem hochgeehrten herren statt haubtmann zuüberbringen. 25

Der vogt und die geschwornen zu Hottingen sollen auch fleißiges aufsehen haben auf die, so täglich dieseren weg brauchen, item auf die burger, so in diesem bezirk güter haben und sich des nachts dieses wegs bedienen, auch auf diejenigen, so nur mithin zu auß- und eingehend, damit ein jeder nach gestaltsamme der sach belegt werden möge. Auf solchen fahl die abwartenden wächter befelchent sind, wann obigem statt geschehen sein wird, der wacht- und thorgloggen gebührend abzuwarten. 35 40

Den 16<sup>ten</sup> 8ter [!]1686.

Wacht schreiber

[Vermerk auf der Rückseite:] Abschrift deß kerzengelts bey dem Hottinger Stegs betreffende

5 **Abschrift:** (18. Jh.) StArZH VI.HO.A.2.:39; Doppelblatt; Wachtschreiber; Papier, 22.5 × 36.0 cm.

**Abschrift:** (18. Jh.) StArZH VI.HO.A.2.:39a; Doppelblatt; Papier, 24.5 × 40.0 cm.

<sup>1</sup> Die Bett- oder Nachtglocke ertönte um 21 Uhr und läutete die Nachtruhe ein (Sutter 2001, S. 181).